Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs

A: Erklärung des Erwerbers/Antragstellers

Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind die Angaben bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zu machen. Anderenfalls darf die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der Vermerk über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens nicht ausgehändigt werden.

Zuteilung des amtlichen Kennz	zeichens nicht a	usgehändigt werde	n.
Finanzamt			
		Ditto bion dos fiin	Cia quatindiaa Einangamt und aaf
		Bitte hier das für Sie zuständige Finanzamt und ggf. die Steuernummer eintragen.	
		die Stedernamme	i cinuagen.
Steuernummer			
<u> </u>			
1.Allgemeine Angaben			
		I	
2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedstaat			
Fahrzeuglieferer			
Straße, Haus-Nr.			
Ort/EU-Mitgliedstaat			
Tag der Lieferung	Tag der ersten Inbetriebnahme		Km-Stand am Tag der Lieferung
Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes			
Landfahrzeug mit folgenden Daten:			
Fahrzeugart		Fahrzeug-Ident.Nr.	
Fahrzeughersteller		Hubraum in ccm	
Fahrzeugtyp		Leistung in KW	
Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet			
□ für private Zwecke □ für unternehmerische Zwecke			
Datum, Unterschrift			
B. Mitteilung der Zulassungsbehörde			
Vorstehende Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß § 18 Abs.10			
Umsatzsteuergesetz übermittelt. Für das Fahrzeug wurde *)			
□ folgendes amtliches Kennzeichen zugeteilt			
□ folgende Zulassungsbescheinigung mit der Nummer			
ausgegeben.			
Zulassungsbehörde		Ort, Datum	

Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos der Umsatzsteuer. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat. Der Antragsteller, der die erstmalige Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragt, hat die Angaben in der umseitigen Erklärung unabhängig davon zu machen, ob er selbst oder ein anderer das Fahrzeug in dem anderen EU-Mitgliedstaat erworden hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§1 b UStG), haben für jedes erworbene Fahrzeug neben der umseitigen Erklärung eine Umsatzsteuererklärung in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder eine Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt.

Als neu gilt ein Fahrzeug, das entweder nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der vom Verkäufer des Fahrzeugs in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Verkäufer dem Käufer berechnet. Die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei **Werten in fremder Währung** ist die Bemessungsgrundlage nach dem Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§18 Abs.5 a Satz 4 UStG i.V.m. §13 Abs.1 Nr. 7 UStG).

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die umseitige Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im allgemeinen Besteuerungsverfahren (im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr) bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.